



Beitragsordnung des Tauchsportclub Koblenz e.V.

Die Mitgliederversammlung hat am 21.03.2014 auf Grundlage des § 4 Abs. 3 der Satzung diese Beitragsordnung (BO) beschlossen:

§ 1 Beitragshöhe

Art der Mitgliedschaft	Jahresbeitrag Euro	Halbjahresbeitrag Euro
<u>Gruppe I</u>		
I. 1 aktives Mitglied bis 14 Jahre	100,00 €	55,00 €
I. 2 aktives Mitglied von 14 - bis 18 Jahre	105,00 €	60,00 €
I. 3 aktives Mitglied als Student, Azubi, bis max. 25 Jahre	110,00 €	65,00 €
<u>Gruppe II</u>		
II. 1 aktives Mitglied ab 18 Jahre	140,00 €	75,00 €
<u>Gruppe III</u>		
III. 1 inaktives Mitglied	60,00 €	
<u>Gruppe IV</u>		
IV. 1 Familien/ Ehepaare/ Paare in häuslicher Gemeinschaft		
1 aktiver Taucher inklusive 1 inaktives Mitglied *)	180,00 €	95,00 €
2 aktive Taucher *)	200,00 €	105,00 €
3 aktive Taucher *)	250,00 €	130,00 €
4 aktive Taucher *)	300,00 €	155,00 €
5 aktive Taucher *)	360,00 €	195,00 €
*) plus jedes weitere gemeldete inaktive Familienmitglied	40,00 €	25,00 €
IV. 2 Einzelmitglied mit		
1 aktivem Kind unter 18 Jahren	190,00 €	100,00 €
2 aktiven Kindern unter 18 Jahren	220,00 €	115,00 €
jedes weitere Kind unter 18 Jahren	35,00 €	20,00 €
<u>Ehrenmitglied</u>		
(§3 Abs. 5 der Clubsatzung)	beitragsfrei	

§ 2 Aufnahmegebühr

- (1) Es wird eine Aufnahmegebühr von **50,00 €** je Person erhoben.
- (2) Ehemalige Mitglieder, die wieder in den Club eintreten und deren Austritt nicht länger als 3 Jahre zurückliegt, zahlen eine verminderte Aufnahmegebühr von **25,00 €**.
- (3) Die Aufnahmegebühr beinhaltet den Beitrag des neuen Mitgliedes zu den Vereinsfinanzen und deckt einen Teil des Verwaltungsaufwandes, der durch Neueintritte verursacht wird, ab. Weitere Leistungen durch den TSC Koblenz sind in der Aufnahmegebühr nicht enthalten.

§ 3 Beitragszahlung

- (1) Beitragszahlungen und einmalige Aufnahmegebühr werden durch Bankeinzug (SEPA-Lastschrift-Mandat) erhoben. Die Erklärung zum SEPA-Lastschrift-Mandat wird mit dem Aufnahmeantrag abgegeben. Änderungen der Bankverbindung sind dem Kasenwart durch eine neue Erklärung rechtzeitig bekanntzugeben.

Die Kosten (Gebühren, Porto u.ä.) vergeblicher Einzugsversuche, die das Mitglied zu vertreten hat, sind zu erstatten.
- (2) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt nach Wahl des Mitgliedes **jährlich** oder **halbjährlich**. Bei Eintritt in den TSC während des Geschäftsjahres werden ab dem Eintrittsmonat die anteiligen Monatsbeiträge gemäß § 1 erhoben. Für die Berechnung wird der Halbjahresbeitrag (rechte Spalte) zu § 1 herangezogen.
- (3) Einzugsmonate sind grundsätzlich Januar und bei halbjährlicher Zahlweise zusätzlich Juli.
- (4) Die Aufnahmegebühr und die Monatsbeiträge sind bis zum nächsten Einzugstermin sofort ab dem vom Vorstand bestätigten Eintrittsdatum fällig.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag schließt die Beiträge an die Tauchsportfachverbände und die allgemeinen Sportverbände sowie die Aufwendungen für Trainingsstunden und Flaschenfüllungen ein. Sofern aus besonderen Gründen andere Regelungen zu treffen sind, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung. Ferner sind grundsätzlich eingeschlossen: Sonstige Leistungen, die der VDST mit anderen Trägern für aktive Sporttaucher vereinbart hat, z.B. spezifische Versicherungen, Auslandsreisekrankenversicherung und Tauchunfall –Hotline, solange diese Vereinbarungen und die Mitgliedschaft bestehen.
- (6) Für die Beiträge der im laufenden Geschäftsjahr ausscheidenden Mitglieder gilt § 5 Abs. 3 der Clubsatzung.

(7) Endet die häusliche Gemeinschaft von Paaren, bleiben die Einzelpersonen Vereinsmitglied. Sie werden dann in die entsprechenden Gruppen gemäß § 1 eingestuft.

§ 4 Beitragsrückstand

(1) Ein Beitragsrückstand kann zum Ausschluss des Mitgliedes führen. § 5 Abs. 4 der Clubsatzung gilt entsprechend.

(2) In besonderen Härtefällen kann der Vorstand auf begründeten Antrag des Mitgliedes den Mitgliedsbeitrag vorübergehend stunden oder einen an die Finanzsituation des Mitgliedes angepassten Beitrag festsetzen.

§ 5 Sonderumlagen

Zur Kostendeckung größerer Anschaffungen sind Sonderumlagen der aktiven Mitglieder zulässig. Dies bedarf auf Vorschlag des Vorstandes des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Änderungen

Änderungen der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 01. Januar 2007 außer Kraft.